

Gerald Emmermann Stauffenbergstr. 11b 49497 Mettingen

RAe Dr. F. pp.
Möserstr. 33

49074 Osnabrück

Montag, 13. Februar 2012

BO-10/00546-Te
P. J. Emmermann

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt B.,

ich beziehe mich noch einmal auf die im Betreff genannte Angelegenheit und stelle fest, dass Ihre Mandantin zunehmend und wiederholt in unverantwortlicher Weise ihre Verpflichtung aus § 1684 BGB verletzt.

Zwischenzeitlich hat S. ihr Schulzeugnis erhalten. Offensichtlich hält es Ihre Mandantin nach wie vor nicht für nötig, mir als Vater eine Kopie zur Verfügung zu stellen. Zurückblickend war dafür immer erforderlich, eine Auskunftsklage anzudrohen. Um das Prozedere, an dem Ihre Mandantin augenscheinlich Gefallen gefunden hat, abzukürzen, fordere ich Sie auf, Ihre Mandantin auf die Rechtsfolgen weiterer Verzögerungen zum Nachteil meiner Tochter hinzuweisen.

Ihre Mandantin macht sich durch die permanente Mißachtung ihrer sorgerechtlchen Obliegenheitspflichten strafbar i.S.d. § 170 StGB (Unterhaltspflichtverletzung). Die gesetzliche Unterhaltspflicht des § 170 StGB umfasst nämlich nicht nur die Pflicht zur Unterhaltsleistung in Geld, sondern z.Bsp. auch die Erziehung und Pflege eines minderjährigen Kindes, zumal diese ungeachtet der bereits aufgrund des Sorgerechts bestehenden Verpflichtung für den Regelfall in § 1606 Abs. 3 BGB ausdrücklich als Erfüllung der Unterhaltspflicht des betreffenden Elternteils bezeichnet wird. Insoweit ist bereits die bloße Vernachlässigung von Betreuungspflichten strafbar, erst recht dann, wenn der Gesetzgeber diese -wie mit Blick auf § 1684 BGB- ausdrücklich zu regeln für erforderlich gehalten hat.

Zu prüfen wäre darüber hinaus, ob sich Ihre Mandantin auch strafbar nach § 171 StGB macht, wenn sie durch Verletzung ihrer Unterhaltspflicht, S. körperliche oder psychische Entwicklung gefährdet.

Die Übersendung einer Zeugniskopie erwarte ich innerhalb 12-Tagesfrist.

Freundliche Grüße
Gerald Emmermann